

zusammenlegungen mit Ausgaben belastet werde, deren Höhe in keinem Verhältnisse steht zu dem Nutzen, der der Allgemeinheit aus diesen Zusammenlegungen erwächst.

Die hierüber angestellten und in der nachfolgenden Tabelle zur Erscheinung kommenden Erörterungen geben ein deutliches Bild davon, in welcher Weise bei einzelnen Zusammenlegungen unter der Herrschaft des angezogenen Gesetzes die Staatskasse belastet worden ist.

N ^o .	Ort	Zusammenlegungsfläche		Pauschalsumme nach 18 M für 1 ha		Von der Staatskasse bereits übertragen	
		ha	a	M	q	M	q
1.	Zischowitz	33	3	594	54	1150	16
2.	Bödelwitz	29	13	524	34	1350	—
3.	Pochra	20	82	374	76	1459	92
4.	Glossen	19	35	348	30	1318	04
5.	Clanzschwitz	10	39	187	02	378	39
6.	Hof	10	22	183	96	364	82
7.	Unterreußen	8	81	158	58	102	12
8.	Göbbschewitz	7	62	137	16	1268	47
9.	Bommitz	—	90	16	20	196	35

Angeichts dieser Ergebnisse hat die Deputation der Ansicht sich nicht verschließen können, daß das Opfer, welches die Staatskasse bei den meisten dieser Zusammenlegungen gebracht hat, im Verhältniß zu dem Nutzen, der der Allgemeinheit daraus erwachsen ist, zu groß erscheint. Sie begegnet sich daher mit der königlichen Staatsregierung in dem Wunsche, daß hier eine Abhilfe und zwar zu Gunsten der Staatskasse und zu Lasten der bei einer Zusammenlegung Betheiligten dringend nothwendig ist. Dies namentlich auch im Hinblick darauf, daß der Nutzen zunächst und in erster Linie bei den Betheiligten in die Erscheinung tritt, die Allgemeinheit dagegen nur mittelbare und oft kaum merkliche Vortheile von Zusammenlegungen hat.

Der von der königlichen Staatsregierung zur Beseitigung der zu Tage getretenen Uebelstände beschrittene Weg ist nach Ansicht der Deputation geeignet, das beabsichtigte Ziel, Befreiung der Staatskasse von nicht voll gerechtfertigten Leistungen, zu erreichen und um so mehr zu empfehlen, als nach dem vorgelegten Gesetzentwurfe die Interessen der Staatskasse wie der bei einer Zusammenlegung betheiligten Grundstücksbesitzer in gleichmäßiger Weise Berücksichtigung finden sollen. Uebrigens ist durch die Bestimmung in § 8 Absatz 2 nach Ansicht der Deputation genügende Sicherheit dafür geboten, daß beim Vorhandensein besonderer Verhältnisse auch bei der Gesamtfläche nach geringeren Zusammenlegungen von der Regel des Absatz 1 abgegangen und ein Theil der entstehenden Kosten auf die Staatskasse übernommen werden kann. Es ist daher, wie auch der Landeskulturath sich im November vorigen Jahres über die Vorlage ausgesprochen, nicht zu befürchten, daß die beabsichtigte Gesetzesänderung einen Anlaß zur Verhinderung oder Erschwerung von Grundstückszusammenlegungen in solchen Fällen geben wird, wo solche trotz des geringen Umfangs der dabei in Frage kommenden Flächen im Interesse der Allgemeinheit liegen.

Gegen den nur einen Artikel enthaltenden Gesetzentwurf sowie gegen dessen Ueberschrift, Eingang und Schluß sind Bedenken irgend welcher Art oder Wünsche nicht geäußert worden.